

Satzung

vom 8. April 2002
in der Neufassung vom 4. Februar 2011

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wachtberger Wander-Verein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wachtberg.
2. Der Verein wurde am 8. April 2002 gegründet.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Interesse für die Geschichte, die Geologie, die Kultur, die Landschaft und die Sehenswürdigkeiten der Gebiete der Gemeinde Wachtberg und der Region zu fördern.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Verein das Interesse
 - am Drachenfelser Ländchen
 - an der ortstypischen Handwerkskultur, z.B. der Töpfereien in Adendorf sowie der Treppenbauer- und Schreinerei-Betriebe in Fritzdorf und Arzdorf.
 - Diesem Ziel dienen insbesondere
 - Wanderungen jeglicher Art,
 - geschichtliche und kunsthistorische Führungen,
 - kulturhistorische Exkursionen und Besichtigungen sowie
 - der uneigennützig Einsatz zur Restaurierung und Renovierung denkmalgeschützter Kulturgüter und
 - die Entwicklung und Betreuung des örtlichen Wanderwegenetzes
 - b. Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
Der Verein setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Natur- und Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung der einmaligen Landschaft der in Absatz 1 bezeichneten Gebiete.
 - c. Förderung der Jugend- und Familienarbeit
Der Verein betreibt eine aktive Jugend- und Familienarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat er dies bis zum 30. September gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
7. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. gegen Zwecke und Ziele des Vereins gröblich verstoßen
 - b. das Ansehen des Vereins schwer schädigen oder
 - c. den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

§ 5 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge an den Verein zu entrichten. Die Beiträge werden jeweils am 1. Januar, bei im Laufe eines Jahres neu beitretenden Mitgliedern mit dem Beitritt fällig; die Entrichtung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April, zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - b. den Haushaltsplan
 - c. die Jahresrechnung
 - d. die Entlastung des Vorstandes
5. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a. die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren; scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode,
 - b. zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl im unmittelbaren Anschluss ist nicht zulässig,
 - c. Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
6. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die anderen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
7. Die Vorstandsmitglieder können für mehrere Ämter gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen jedoch nicht gleichzeitig für das Amt des Kassierers gewählt werden.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Sitzung der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
9. Die Wahlen finden offen statt, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
10. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/in
 - d. dem/der Kassierer/in
 - e. dem/der Schriftführer/in und
 - f. weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemäß § 26 II BGB gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt die Vertretung zusammen mit dem Kassierer.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a. die Entwicklung von Zielvorgaben für die Vereinsarbeit
 - b. die Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - c. die Überwachung der Ausgaben im Rahmen des festgestellten Haushaltsplans
 - d. die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
 - e. das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln
 - f. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - g. die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Sitzungen der Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung des Vorstandes hat zu erfolgen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des

Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Versicherung

Zur Regulierung von Haftpflichtansprüchen, die bei Tätigkeiten im Rahmen dieser Satzung entstehen, schließt der Verein für seine Mitglieder eine Allgemeine Haftpflichtversicherung ab.

§ 10 Zusammenarbeit

Der Verein pflegt die Partnerschaft und enge Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen und Organisationen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen, sowie der Gemeinde Wachtberg.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Sitzung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Sitzung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Wachtberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Zwecksetzung dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 4. Februar 2011 beschlossen. Sie tritt, sofern zuvor die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist, am 1. Januar 2012, ansonsten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung tritt die Satzung in der Fassung vom 13. Februar 2009 außer Kraft.
2. Mit dem 31. Dezember 2011 endet der Status des Vereins als Ortsgruppe des Eifelvereins